

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I!

1956	Berlin, den 11. Mai 1956	Nr. 21
Tag	Inhalt	Seite
28.4.56	Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht	133
26. 4.56	Anordnung über die Aufhebung der Kontingentierung von Materialien	134
19.4.56	Anordnung über die Auflösung der Zentralniederlassung Kohlechemie und der Zentralniederlassung Grundchemie der DHZ Chemie	135
13.4.56	Anordnung über die Besteuerung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder für die Jahre 1955 und 1956	135
25. 4.56	Anordnung über die Änderung der Zuordnung der Gießereien	136

Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Kälberaufzucht.

Vom 28. April 1956

Zur Schaffung einer Viehreserve durch verstärkte Kälberaufzucht wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Verträge über die Aufzucht von Kälbern abzuschließen. Der Abschluß der Verträge erfolgt auf der Grundlage des vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestätigten Planes.

(2) Verträge zur Aufzucht von Kälbern können mit allen Rinderhaltern — außer VEG und Staatlichen Tierzuchtbetrieben — abgeschlossen werden, die in der Lage sind, Kälber aufzuziehen und zu verkaufen, ohne dadurch die Erfüllung ihrer sonstigen Produktionsaufgaben zu gefährden.

(3) Der Beauftragte des Volkseigenen Handelskontors für Zucht- und Nutzvieh ist verpflichtet, zu überprüfen, ob die unter Abs. 2 genannten Voraussetzungen für den Abschluß von Verträgen vorhanden sind. 4

(4) Die Volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh haben Verträge nur über die Aufzucht solcher weiblicher Kälber abzuschließen, die am Tage des Vertragsabschlusses mindestens zwei Wochen alt, jedoch nicht älter als acht Wochen sind. Die Kälber müssen gesund und ohne Mängel sein. Die Leistung des Muttertieres an Milch und Fett muß mindestens der Durchschnittsleistung des Tierhalters entsprechen. Der Nachweis hierfür wird durch die Leistungsprüfung erbracht.

§ 2

(1) In den Verträgen sind insbesondere folgende Bedingungen zu regeln:

1.; Der Rinderhalter verpflichtet sich, die im Vertrag festgelegte Anzahl weiblicher Kälber bis zu einem

Alter von zwölf Monaten und einem Mindestgewicht von 250 kg aufzuziehen und zum vertraglich vereinbarten Termin an das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh zu liefern. Es werden nur gesunde Kälber abgenommen. Die Lieferung hat an dem vertraglich vereinbarten Übernahmeort zu erfolgen.

2. Der Rinderhalter erhält für jedes aufzuziehende Kalb

a) eine Bezugsberechtigung über 200 kg Vollmilch, die jedoch von der zuständigen Molkerei auf die Pflichtablieferung von Vollmilch anzurechnen ist, soweit der Rinderhalter ablieferungspflichtig ist;

b) eine Bezugsberechtigung über 400 kg Mager*milch;

c) eine Berechtigung zum Bezug von 400 kg Futtergetreide; auf Wunsch des Rinderhalters kann auch eine Anrechnung des Futtergetreides auf die Pflichtablieferung erfolgen.

3. Die Bezugsberechtigung über Vollmilch und Magermilch sowie eine Bezugsberechtigung über 250 kg Futtergetreide wird dem Rinderhalter bei Vertragsabschluß vom Volkseigenen Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh übergeben. Die Bezugsberechtigung über die restlichen 150 kg Futtergetreide wird dem Rinderhalter am Tage der Vertragsablieferung ausgehändigt.

4. Das Volkseigene Handelskontor für Zucht- und Nutzvieh verpflichtet sich, die nach dem Vertrag vom Rinderhalter aufzuziehenden Kälber zu den Fälligkeitsterminen abzunehmen und zu bezahlen. Die Abnahme erfolgt ohne Anrechnung des Lebendgewichtes des aufgezogenen Kalbes auf die Pflichtablieferung des Rinderhalters. Auf die Bezahlung finden die geltenden Bestimmungen über die Preisbildung bei Zucht- und Nutzvieh ohne Übernahme des Lebendgewichtes auf die Pflichtablieferung des Käufers Anwendung.